

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

65 (16.9.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 65

Karlsruhe, den 16. September

1921

I n h a l t:

Nr. 213. Freifahrt.

Nr. 214. Führung von Sonderpersonenzügen.

Nr. 215. Betreten der Züge durch Inhaber von Bahnsteigkarten.

Nr. 216. Verkehrssperren.

A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 213. Freifahrt.

A 5. Zb 51. M 1410. (Abl. 65. 16. 9. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat verfügt, daß mehrfachen Anregungen aus Arbeiterkreisen entsprechend versuchsweise bei Reichsbahnarbeitern und -Handwerkern die Angabe der besonderen Berufsstellung der Freifahrtberechtigten in den Freifahrtausweisen — Freikarten und Fahrscheine — unterbleiben und durch die allgemeine Bezeichnung „Reichsbahnbediensteter (e)“ ersetzt werden soll. Neben dem Zunamen ist fortan auch der Vorname des Inhabers in dem Ausweis zu vermerken. Die Freikarten oder der Freischein wären danach beispielsweise auszustellen:

„für den Reichsbahnbediensteten Herrn Max Schmidt“.

Auf Beamte und im Angestelltenverhältnis beschäftigte Reichsbahnangehörige erstreckt sich diese Regelung nicht.

Über die Bewährung dieser Maßnahme haben die Bezirksstellen bis 15. Januar 1922 an die Eisenbahn-Generaldirektion zu berichten.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 214. Führung von Sonderpersonenzügen.

B 18. Bb 9. (Abl. 65. 16. 9. 21.) In den letzten Monaten sind von den Stationsämtern und Betriebsinspektionen in zahlreichen Fällen schriftlich und telegraphisch Anträge wegen Ausführung von Ergänzungs- und Sonderpersonenzügen ohne die erforderlichen Unterlagen gestellt worden. Wenn auch der Bestand an Kohlen, Lokomotiven und Personenwagen, sowie die allgemeine Betriebslage sich in den letzten Monaten gebessert haben, so daß der Führung von Sonderpersonenzügen betriebsdienstliche Gründe im allgemeinen nicht mehr entgegenstehen, so muß doch angesichts der wirtschaftlichen Notlage der Reichseisenbahnen in jedem Falle geprüft werden, ob die Ausführung eines Sonderpersonenzugs wirtschaftlich vertretbar ist. Die während der letzten Jahre getroffenen einschränkenden Bestimmungen für Sonderpersonenzüge werden versuchsweise mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Künftig können also Sonderzüge für Einzelbesteller, sowie Gesellschafts- und Sonderzüge zu den in den Tarifen vorgesehenen Bestimmungen, ferner bei besonderen Anlässen und außergewöhnlich starkem Verkehr auch Verwaltungs- und Ergänzungs-, Vor- und Nachzüge zu fahrplanmäßigen Personen-, Eil- und Schnellzügen, sofern die Führung der letzteren aus betriebsdienstlichen Gründen angezeigt und ihre Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist, wieder gefahren werden. Für die Zuständigkeit zur Anordnung solcher Sonderzüge sind künftig wieder die Zusatzbestimmungen zu § 64⁽²⁾ F.V., ferner die gemeinsame Dienstanweisung für die Hilfsbüros maßgebend. Von allen Anordnungen zur Führung von Sonderpersonenzügen haben die Betriebsinspektionen und Stationsämter dem Betriebsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion Nachricht zu geben; ferner sind bis auf weiteres für sämtliche Sonderpersonenzüge, also auch für Vor- und Nachzüge zu planmäßigen Zügen, gleichviel, von welcher Stelle sie angeordnet sind, als Unterlage für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit genaue Zählnachweise aufzustellen und dem Betriebsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion vorzulegen.

Bezüglich der Anträge auf Stellung von Sonderzügen wird bestimmt:

Bei den Dienststellen eingegangene Anträge auf Stellung von Sonderpersonenzügen für Einzelbesteller und Gesellschafts- und Sonderzüge sind sofort dem Betriebsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion vorzulegen. Anträge auf Führung von Verwaltungs- und Sonderzügen aus Anlaß besonderer Veranstaltungen, Festlichkeiten usw. sind zunächst im Benehmen mit den Bestellern eingehend zu prüfen, wobei insbesondere auf zuverlässige Feststellung der Zahl der zu befördernden Personen Wert zu legen ist; alsdann sind sie mit entsprechendem Antrag durch Vermittlung der Betriebsinspektion dem Betriebsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion vorzulegen.

Im übrigen haben die Stationsämter sobald sie von größeren Veranstaltungen, die besondere Vorkehrungen für den Eisenbahnverkehr wünschenswert erscheinen lassen, Kenntnis erhalten, von sich aus mit den Veranstaltern ins Benehmen zu treten, die erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren und durch die Betriebsinspektion beim Betriebsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion Antrag zu stellen. Die Wirtschaftlichkeit ist auch bei Verwaltungs- und Sonderzügen genau zu prüfen; im allgemeinen soll die Einlegung solcher Sonderzüge nur dann beantragt werden, wenn nach dem pflichtgemäßen Ermessen der beantragenden Dienststelle die im Tarif für Gesellschafts- und Sonderzüge vorgesehene Mindestbesetzung und Mindesteinnahme gewährleistet erscheint.

In Ziffer 3 der Fahrplanvollzugsbestimmung vom 1. Juni ist von dieser Verfügung Vormerkung zu machen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 215. Betreten der Züge durch Inhaber von Bahnsteigkarten.

C 31. Vb 15. M 642. (Abl. 65. 16. 9. 21.) Im allgemeinen ist daran festzuhalten, daß Bahnsteigkarten zum Betreten der Züge nicht berechtigen. Ausnahmsweise ist solchen mit Bahnsteigkarten versehenen Personen, die Kranke und andere hilfsbedürftige Reisende (Frauen, Kinder usw.) begleiten, das Betreten der Züge unter der Voraussetzung zu gestatten, daß sie nach Unterbringung der Reisenden und des Gepäcks alsbald die Züge wieder verlassen.

Da das Belegen von Plätzen nach § 19⁽⁴⁾ der Eisenbahn-Verkehrsordnung nur den Reisenden gestattet ist, sind Inhaber von Bahnsteigkarten hierzu nicht berechtigt.

Die nach § 16⁽⁵⁾ der Eisenbahn-Verkehrsordnung einzuziehenden 20 M sind als erhöhtes Fahrgeld und nicht als Bahnpolizeistrafe anzusehen.

Bei § 24 Ziffer 5 der Personen-Beförderungsvorschriften (P.V.V.) ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 216. Verkehrssperren.

C 16. Bb 30. (Abl. 65. 16. 9. 21.) Wein und Bier fallen bei Sperren künftig nicht mehr unter die Bezeichnung Lebensmittel, sondern sind zu den Genussmitteln zu zählen. Sollen Wein und Bier von Sperren nicht getroffen werden, müssen sie, auch wenn Lebensmittel allgemein freigelassen sind, bei den Sperrausnahmen besonders aufgeführt sein, andernfalls dürfen sie als der Sperre unterliegend nicht angenommen und befördert werden.

Alle früheren Verfügungen über diesen Gegenstand sind ungültig.